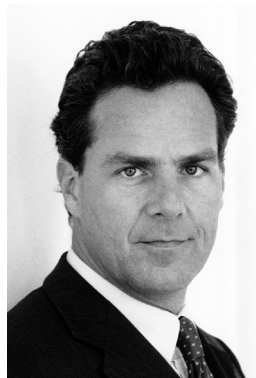




## EDITORIAL

---

Nach zähem Ringen hat der Deutsche Bundestag im Juni dieses Jahres das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beschlossen. Mit dessen Inkraft-Treten am 18.08.2006 kommt Deutschland nunmehr seiner Verpflichtung nach, mehrere EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskrimi-



nierung in nationales Recht umzusetzen. Der erst „in letzter Minute“ gelungene Kompromiss ist jedoch nach wie vor erheblicher Kritik ausgesetzt. Je nachdem, aus welcher Richtung diese kommt, zielt sie entweder darauf ab, das AGG sei im Laufe der Diskussion zunehmend aufgeweicht worden oder der damalige Entwurf der rot-grünen Regierung sei von der Großen Koalition nur unzureichend entschärft worden. Aufseiten der Unternehmen, insbesondere des Mittelstandes, steht die Sorge im Vordergrund, mit dem AGG werde ihnen ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand sowie für die kommenden Jahre ein nur schwer erträgliches Maß an Rechtsunsicherheit zugemutet. Hierauf werden sich die Unternehmen tatsächlich einstellen müssen. Bei dem „richtigen“ Umgang mit den neuen gesetzlichen Regelungen sollten sich die aus dem AGG resultierenden Belastungen aktuell doch in Grenzen halten lassen.

Dr. Karl Maierhofer  
Rechtsanwalt

## INHALT

---

Arbeitsrecht

**Die Organisationspflichten des Arbeitgebers nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Bilanzrecht

**Deckungslücken und Haftungsrisiken bei Pensionszusagen**

Steuern aktuell

**Neues zum Nachweis über die betriebliche Nutzung eines Pkw**

**Weitere Kappung von Steuerstundungsmodellen geplant**

**Gestaltungsempfehlungen zur Umsatzsteuer-Erhöhung**

## Arbeitsrecht

## Die Organisationspflichten des Arbeitgebers nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

■ Das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz oder AGG) verpflichtet den Arbeitgeber in § 12, alle – präventiven und reaktiven – Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz seiner Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen bestimmter Merkmale (§ 1 AGG) erforderlich sind; im Einzelnen geht es um Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die „Organisationspflichten“ des § 12 AGG sind ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des gesetzgeberischen Ziels zur Schaffung diskriminierungsfreier Arbeitsplätze. Dabei haftet der Arbeitgeber bei Benachteiligungen oder Belästigungen von Mitarbeitern durch Vorgesetzte, Arbeitskollegen oder Dritte (z. B. Kunden) als „primärer“ Normadressat des AGG auf Schadensersatz und/oder Entschädigung, wenn er die ihm durch das AGG auferlegten Organisationspflichten nicht ausreichend erfüllt.

Zu den ersten Maßnahmen, die der Arbeitgeber – mangels Übergangsfristen – unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ergreifen muss, gehört die Bekanntmachung der Vorschriften des AGG einschließlich der gegebenenfalls zu beachtenden Klagefrist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber eine „Beschwerdestelle“ einzurichten und hierüber zu informieren. Die erforderlichen Bekanntmachungen haben in geeigneter Weise (z. B. Aushang/Intranet) zu erfolgen.

Im Weiteren soll der Arbeitgeber seine Mitarbeiter im Rahmen der üblichen Aus- und Fortbildung auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Die tatsächliche Tragweite dieser „Obliegenheit“ ergibt sich

dabei aus der Möglichkeit des Arbeitgebers, sich durch geeignete Schulungsmaßnahmen von einer eigenen Haftung zu befreien. Kommt es nämlich zu einer Benachteiligung, etwa durch einen Vorgesetzten oder Kollegen, und kann der Arbeitgeber eine – jedenfalls im Sinne des Gesetzes – geeignete Schulung des „Täters“ nachweisen, so kann er für diese Benachteiligung nicht haftbar gemacht werden. Freilich entbindet die – sich im nachhinein tatsächlich doch nicht als geeignet erwiesene – Schulung den Arbeitgeber nicht, auf die (erste) Benachteiligung angemessen zu reagieren, da er anderenfalls bei einem weiteren Verstoß wieder nach den allgemeinen Grundsätzen in der Verantwortung steht.

Hinsichtlich dieser „reaktiven Organisationspflichten“ fordert das AGG vom Arbeitgeber, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung bzw. zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen. Als Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern nennt das Gesetz beispielhaft die Abmahnung, die Um- oder Versetzung sowie die Kündigung. Detaillierte Regeln werden sich hierzu a priori zwar wohl schon deswegen kaum aufstellen lassen, weil sich die arbeitsrechtliche Praxis zunächst vor allem mit bloßen Verdachtsfällen konfrontiert sehen wird, in denen eine behauptete Benachteiligung von der anderen Seite abgestritten wird. Über deren Handhabung werden sich aber viele Unternehmen künftig verstärkt Gedanken machen müssen, wobei in diese Überlegungen gegebenenfalls auch der Betriebsrat mit eingebunden werden sollte.

Seminar am 10. Oktober 2006, 18:00 Uhr in unseren Kanzleiräumen in München

### **Das neue Antidiskriminierungsrecht – Was bedeutet das „AGG“ für den Arbeitgeber?**

Das PSP-Seminar gibt einen ersten Überblick über den Inhalt des AGG und die hieraus für den Arbeitgeber in der Praxis resultierenden Konsequenzen, insbesondere mit Blick auf die

- Benachteiligungssachverhalte bei der Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- Möglichkeiten einer zulässigen unterschiedlichen Behandlung
- Organisationspflichten des Arbeitgebers
- Rechte der Beschäftigten/des Betriebsrates/der Gewerkschaften im Falle einer Benachteiligung
- Beweislast im Zusammenhang mit behaupteten Benachteiligung

Anmeldung über Frau Sabine Krins (s.krins@pspmuc.de), Tel. 089/3 81 72 -208

Bilanzrecht

## **Deckungslücken und Haftungsrisiken bei Pensionszusagen**

- Die nach § 6a EStG in der Steuer- und Handelsbilanz zu bildende Pensionsrückstellung spiegelt in vielen Fällen nicht annähernd die tatsächliche wirtschaftliche Belastung einer Pensionszusage wider und dies gilt trotz der im Jahr 2005 aktualisierten Heubeck-Tafeln. Eine Faustformel besagt, dass die tatsächliche wirtschaftliche Verpflichtung eines Unternehmens aus getätigten Pensionszusagen etwa dem 1,8-fachen der Rückstellung nach § 6a EStG entspricht. Unternehmen, die ihre Pensionszusagen nicht rückgedeckt haben, laufen somit bei geringer Eigenkapitaldecke Gefahr, in die insolvenzrechtliche Überschuldung zu geraten. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesellschaft unter Berücksichtigung aller stillen Reserven und stillen Lasten in der Bilanz ein negatives Eigenkapital aufweist. Das Risiko verstärkt sich gar, sobald ein vorzeitiger Versorgungsfall gegeben ist. In diesen Fällen tritt ein so genannter „Bilanzsprung“ ein, d. h. der Rückstellungsbetrag wird unmittelbar auf den Barwert der Versorgungsverpflichtung erhöht. Dies hat insbesondere dann erhebliche Auswirkungen auf die Bilanz, wenn sich die Pensionszusage in einem frühen Ansparstadium befindet und die bis dahin gebildete Rückstellung

noch entsprechend gering ist. Diese Situation kann aber auch in Unternehmen auftreten, die im Zeitpunkt der Versorgungszusage eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen haben.

Aufgrund der negativen Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten sind die erzielten Renditen der Versicherungsgesellschaften in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen. Der gesetzliche Garantiezins wird zum 01.01.2007 nochmals auf 2,25 % gesenkt. Die Überschussbeteiligung bei ausgewählten Versicherern ist im Zeitraum 2001 – 2005 von durchschnittlich rund 7 % auf ca. 4 % gesunken. Die ursprünglich ausfinanzierten Pensionszusagen sind damit in vielen Fällen mittlerweile stark unterfinanziert und es bilden sich unbemerkt erhebliche stille Lasten in der Bilanz.

Im Falle einer insolvenzrechtlichen Überschuldungssituation ergeben sich u. U. erhebliche Haftungsrisiken für den Geschäftsführer. Dieser hat bei Eintritt einer Überschuldung grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Frist ist regelmäßig verstrichen, wenn die

Überschuldung nicht oder erst viel zu spät erkannt wird. Das Problem kann sich indes noch weiter verschärfen, wenn z. B. eine GmbH in den vorangegangenen Jahren aus dem handelsrechtlich ausgewiesenen Bilanzgewinn Ausschüttungen an die Anteilseigner vorgenommen hat, obwohl die Gesellschaft aufgrund der bestehenden Pensionsverpflichtung in Wirklichkeit bereits überschuldet war. In diesem Fall greifen die Kapitalerhaltungsgrundsätze der §§ 30 ff. GmbHG, d. h. der Geschäftsführer muss die Ausschüttungen, soweit sie zu Lasten des Stammkapitals erfolgt sind, von den Gesellschaftern zurückfordern; er haftet nach Maßgabe dieser Vorschriften gegebenenfalls persönlich für den durch die Aus-

schüttung eingetretenen Vermögensschaden gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

Allein aufgrund der hier beschriebenen Risiken ist es dringend zu empfehlen, bestehende Pensionszusagen einer gründlichen Analyse zu unterziehen und mögliche Sanierungsschritte einzuleiten. Wir helfen Ihnen gerne bei der Bestandsanalyse und bei der Umsetzung sinnvoller Konzepte zur Ausfinanzierung Ihrer Pensionsverpflichtungen.

**INFOS**

Kontakt:

Stefan Käfferlein (s.kaefferlein@pspmuc.de)

Steuern aktuell

## Neues zum Nachweis über die betriebliche Nutzung eines Pkw

■ Das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ sieht eine Änderung des Einkommensteuergesetzes bei der Besteuerung von betrieblich genutzten Pkw vor. Danach soll die Anwendung der 1 %-Methode für die Privatnutzung des betrieblichen Pkw nur noch für solche Fahrzeuge möglich sein, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Bisher war jedoch noch unklar, wie der Nachweis der betrieblichen Nutzung vom Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Dies wurde nun durch ein BMF-Schreiben geklärt. Generell sind an den Nachweis keine besonderen Formvorschriften, wie etwa ein Fahrtenbuch, geknüpft. Geeignet sind z. B.:

- Eintragungen in Terminkalendern,
- Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen.

Sollten keine derartigen Unterlagen vorhanden sein, so können auch andere formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. R. drei Monate) die überwiegende betriebliche Nutzung

belegen. Hierbei genügt zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraumes die Kilometerstände festzuhalten und den Anlass der beruflichen Fahrt sowie die hierfür zurückgelegte Strecke aufzuzeichnen. In folgenden Fällen kann sogar grundsätzlich auf einen Nachweis verzichtet werden:

- Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen lassen vermuten, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (z. B. bei Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe),
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie die Familienheimfahrten machen mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung des Kraftfahrzeuges aus.

Es genügt, den Nutzungsumfang einmal darzulegen, solange sich keine wesentlichen Veränderungen (Art oder Umfang der Tätigkeit, Fahrten zwischen Betriebsstätte und Wohnung) ergeben. Für die folgenden Veranlagungszeiträume ist dann von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil nur 10 % – 50 %, so darf die

## Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) sollen zahlreiche fachlich zwingend erforderliche steuerliche Änderungen umgesetzt werden, die aufgrund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 nicht mehr verwirklicht werden konnten. Dazu gehören insbesondere steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, Umsetzungen von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie rein redaktionelle Änderungen, wie z. B. die Korrektur fehlerhafter Verweise. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu den wesentlichen Neuregelungen des Referentenentwurfes:

- Der Referentenentwurf sieht eine Regelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen vor. Durch eine Korrektur der Vorschrift des § 32a KStG soll sichergestellt werden, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden. Außerdem sollen die §§ 3 Nr. 40 EStG und 8b KStG dahingehend geändert werden, dass auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt wird. Danach sollen die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht mindert.
- Das Einkommensteuergesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, die eine Freistellung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ausschließt, wenn Einkünfte in einem anderen Staat nicht besteuert werden (§ 50d Abs. 9 EStG). Somit würde der Gesetzgeber eine gesetzlich normierte so genannte „Subject-to-Tax-Klausel“ in das Einkommensteuergesetz einführen, welche er bislang nur in vereinzelten Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart hatte.
- Der Referentenentwurf sieht die Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (manufactured dividends) und Folgeänderungen vor. Diese Maßnahme soll zur Verringerung von Steuerausfällen beitragen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt

wurde. Dabei handelt es sich in der Praxis zumeist um so genannte Leerkäufe.

- Da die Ermittlung des Zwischengewinnes bei Hedge-Fonds mit hohem Aufwand bei geringer steuerlicher Bemessungsgrundlage verbunden ist, soll zukünftig eine Ausnahme für die Besteuerung des Zwischengewinnes bei Hedge-Fonds gemäß § 5 Abs. 3 InvStG gelten. Der ersatzweise für die Zwischengewinnermittlung greifende Pauschalwert von 6 % des Rücknahmepreises ist bei der Vermögensstruktur von Hedge-Fonds im Regelfall deutlich überhöht. Aus diesem Grund soll bei Hedge-Fonds zukünftig von einer Zwischengewinnbesteuerung abgesehen werden.
- Es ist geplant den Anwendungsbereich der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen des § 15b EStG auf Kapitaleinkünfte auszuweiten. Zu diesem Zweck soll ein § 20 Abs. 2b EStG eingeführt werden. Entsprechende Umgehungsgestaltungen sind in jüngster Zeit insbesondere bei Kapitallebensversicherungen entwickelt worden. Zusätzlich wirkt § 20 Abs. 2b EStG Steuerstundungsgestaltungen entgegen, die auf der geplanten Einführung einer Abgeltungssteuer fußen.
- Es soll ein Prüfungsrecht der Finanzbehörde für Jahressteuerbescheinigungen nach § 34c EStG beim ausstellenden Kreditinstitut eingeführt werden.
- Die bisher vierteljährliche Abgabe der zusammenfassenden Meldung nach § 18 UStG soll ab In-Kraft-Treten des Gesetzes auf Monatsbasis umgestellt werden.
- Die Behandlung von Steuern und Abgaben des Schuldners, die im vorläufigen Insolvenzverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, soll zukünftig in § 251 Abs. 4 AO geregelt werden. Durch die vorgesehene Regelung gelten Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Schuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeit.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Homepage [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de) in der Rubrik Publikationen/Steuerreform.

Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de))  
Alexander Reichl ([a.reichl@pspmuc.de](mailto:a.reichl@pspmuc.de))

1 %-Regel nicht mehr angewendet werden. Stattdessen sind die gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen als Betriebsausgaben und der private Nutzungsanteil als Entnahme zu erfassen. Der private Anteil ist mit dem zuvor geschätzten privaten Nutzungsprozentsatz zu bemessen.

Die Neuregelungen gelten bereits seit 01.01.2006. Mit dem BMF-Schreiben sollten nur die genauen Modalitäten der Entnahmeberechnung geklärt wer-

den. Von der Neuregelung ausgenommen sind alle von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer überlassenen Fahrzeuge (Dienstfahrzeuge). In diesen Fällen kann die 1 %-Regelung auch bei einer untergeordneten beruflichen Nutzung des Pkw angewendet werden.

**INFOS**
**Kontakt:**

Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de)

## Weitere Kappung von Steuerstundungsmodellen geplant

- Für Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder Verluste aus Gewerbebetrieb, die aus so genannten Steuerstundungsmodellen resultieren, sieht § 15b EStG bereits seit Ende 2005 ein Verrechnungsverbot mit anderen Einkunftsarten vor, sofern die Verluste 10 % des eingesetzten Eigenkapitals übersteigen. Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) will nun den Anwendungsbereich dieser Regelung auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitern und sieht hierzu die Einführung eines neuen § 20 Abs. 2b EStG vor. Hintergrund sind Umgehungsgestaltungen, welche in jüngster Zeit insbesondere bei Kapitallebensversicherungen und sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) entwickelt wurden.

Das Verlustverrechnungsverbot für Einkünfte aus Kapitalvermögen soll sinngemäß zur Anwendung kommen, sobald die Verluste 10 % des eingesetzten Eigenkapitals übersteigen. Entsprechende Verluste sind im gleichen Jahr nicht mit anderen Einkünften ausgleichbar und können nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Als schädliches Steuerstundungsmodell wird jede modellhafte Gestaltung qualifiziert, deren Ziel die Erzielung steuerlicher Vorteile in Form negativer Einkünfte ist. Dabei versteht der Gesetzgeber unter modellhaften Gestaltungen insbesondere Fondsbeteiligungen, die auf einem vorkonzipierten Vertragswerk beruhen, auf welches der Steuerpflichtige keinen Einfluss mehr hat. Ergänzend soll die geplante Neuregelung auch für Einkünfte gelten, die nicht der tariflichen Einkommensteuer

unterliegen. Betroffen wären insoweit insbesondere Einkünfte, welche unter den Progressionsvorbehalt fallen.

Vor dem Hintergrund einer für 2008 geplanten Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (mehr unter [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)) soll § 20 Abs. 2b EStG auch neuen Steuerstundungsgestaltungen vorbeugen, die aus einer Kombination von Verlusten vor Einführung einer Abgeltungsteuer und positiven Erträgen nach Einführung einer Abgeltungsteuer bestehen. Insoweit soll Modellen der Riegel vorgeschoben werden, bei denen der steuerliche Verlust zum bisherigen (höheren) tariflichen Steuersatz geltend gemacht wird, wohingegen die korrespondierenden Erträge dann unter eine geringere Abgeltungsteuer fallen würden. Allerdings hat es der Gesetzgeber im Entwurf des JStG 2007 noch offen gelassen, auf welche Weise er diesen Gestaltungen wirksam entgegen treten will.

Was die zeitliche Anwendung dieser Regelung angeht, kann davon ausgegangen werden, dass derartige Steuerstundungsmodelle letztmalig am Tag des Kabinettsbeschlusses gezeichnet werden können. Investments in Private Equity oder Venture Capital Fonds fallen ausdrücklich nicht unter die Verlustverrechnungsbeschränkung.

**INFOS**
**Kontakt:**

Markus Luckner (m.luckner@pspmuc.de)

## Gestaltungsempfehlungen zur Umsatzsteuer-Erhöhung

- Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat der Gesetzgeber eine Anhebung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % beschlossen. Dieser neue Steuersatz ist damit auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem 01.01.2007 ausgeführt werden. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit den wichtigsten Praxisfragen.

### Ist es sinnvoll, Investitionen vorzuziehen?

Aktuelle Umfragen zeigen, dass viele Händler, Handwerker und Dienstleister die Steuersatzerhöhung in ihre gegenwärtigen Preise bereits eingerechnet und damit vorweggenommen haben. Konsumenten sind also gut beraten, keine übereilten Kaufentscheidungen zu treffen. Bei größeren Kaufentscheidungen sollte geprüft werden, ob die heutigen Nettopreise nicht bereits verdeckte Aufschläge enthalten. In Einzelfällen aber kann das Vorziehen von Investitionen tatsächlich sehr sinnvoll sein, wenn diese für den privaten Bedarf bestimmt sind oder der Käufer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Auch für Unternehmer, die in naher Zukunft eine Entnahme aus ihrem Betriebsvermögen planen, kann es sich lohnen, die Entnahme noch bis zum 31.12.2006 durchzuführen. Sie wäre dann noch mit dem niedrigeren Steuersatz belastet.

### Sind Vorauszahlungen auf spätere Leistungen vorteilhaft?

Vor allen vermeintlichen „Steuersparmodellen“ mit Vorauszahlungen ist ausdrücklich zu warnen. Für die Frage, ob noch der alte oder schon der neue Steuersatz anzuwenden ist, kommt es immer nur darauf an, wann die einzelne Leistung tatsächlich ausgeführt wird. Für alle Leistungen, die erst ab dem 01.01.2007 erbracht oder fertiggestellt werden, ist zwingend der Steuersatz von 19 % anzuwenden, unabhängig davon, ob Zahlungen oder Anzahlungen noch im Jahr 2006 erfolgt sind. In der Praxis werden Vorauszahlungen bis zum 31.12.2006 zwar vorerst mit 16 % versteuert. Wenn die Leistung aber erst in 2007 ausgeführt wird, müssen zusätzliche

3 % nachversteuert werden.

Existiert zwischen den Vertragsparteien keine besondere Vereinbarung, so kann der leistende Unternehmer bei Verträgen, die vor dem 01.09.2006 abgeschlossen werden, die erhöhte Umsatzsteuer an den Kunden weiterbelasten. Dabei reicht es aus, in der Schlussrechnung einfach den neuen Steuersatz von 19 % über das vereinbarte volle Nettoentgelt zu berechnen. Besondere Vorsicht ist bei Verträgen geboten, die ab dem 01.09.2006 mit einem festen Umsatzsteuerausweis abgeschlossen werden oder die Leistungen zu einem Bruttofestpreis angeboten wird. Hier trägt der leistende Unternehmer im Regelfall das Risiko einer Mehrbelastung.

### Ist das Vorziehen bestimmter Teilleistungen empfehlenswert?

Wenn Leistungen für den privaten Bedarf bezogen werden oder der Empfänger von Leistungen nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, sollte – sofern dies möglich und sinnvoll ist – die Vereinbarung von Teilleistungen in Erwägung gezogen werden. Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich bereits bei der Fertigstellung einzelner Teilleistungen. Eine Konstruktion mit Teilleistungen kann insbesondere bei größeren Investitionen oder Bauleistungen interessant sein. Die Finanzverwaltung erkennt derartige Gestaltungen allerdings nur an, wenn die Leistung wirklich teilbar ist, sie vor dem 01.01.2007 ausgeführt wird und wenn über die Teilleistung gesondert abgerechnet wird. PSP berät Sie gerne bei derartigen Gestaltungen.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)/Publikationen.

## PSP gewinnt erfahrenen Steuer- und Gesellschaftsrechtler

PSP hat sich zum 1. Juli 2006 mit dem Steuer- und Gesellschaftsrechtler Dr. Dietrich Bernstorff verstärkt. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten des Juristen und Fachanwalts für Steuerrecht zählen insbesondere das Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Aktienrecht, das Umwandlungsrecht sowie das Unternehmensteuerrecht. Dr. Bernstorff ist seit der Gründung der Sixt AG in deren Aufsichtsrat und nimmt weitere Aufsichtsratsmandate bei der Interdean Internationale Spedition AG sowie bei MAC Mode GmbH & Co. KGaA wahr.



Dr. Dietrich Bernstorff

Daneben ist er aktives Mitglied der deutsch-italienischen Juristenvereinigung.

## PSP in den Top 10 bei „The Legal 500“

Der seit 1987 weltweit erscheinende Kanzlei-führer „The Legal 500“ listet PSP in der aktuellen Ausgabe 2006 auf Platz 10 der 50 besten Kanzleien für Steuerrecht in Deutschland. „The Legal 500“ sieht die Stärke der Kanzlei insbesondere in ihrem interdisziplinären Ansatz sowie der hohen Reputation der Partner in der transaktionsorientierten Steuerberatung.

Unter [www.legal500.com](http://www.legal500.com) kann die Top 10 Liste für Deutschland im Bereich „Tax“ auch im Internet eingesehen werden.

## Erster Certified Financial Planner bei PSP

Mit dem weltweit höchsten Qualifikations-siegel für Finanzplaner wurde PSP-Steuer-berater Maik Paukstadt ausgezeichnet. Die



Maik Paukstadt

Zertifizierung zum CFP Certified Financial Planner wird durch den Verband FPSB Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. in Frankfurt/Main vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung

zur Verbandsprüfung war die Absolvierung eines Intensivstudiums an der ebs Finanzakademie. Mit dem Erwerb dieser Qualifikation soll insbesondere der PSP-Beratungsschwerpunkt Family Office weiter gestärkt werden.

## PSP gründet gemeinnützige Stiftung

Die Partner von PSP haben im Juni 2006 in München die Stiftung Recht und Gesellschaft errichtet. Ihr Stiftungszweck verfolgt eine Verbesserung der Klarheit, Einfachheit und Transparenz auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts. Die Stiftung will sich in der Zukunft dafür einsetzen, umfangreiche Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht in einem Dialog von Wissenschaftlern und Praktikern vor ihrer Einführung auf ihre Taug-

lichkeit zu testen und vorab zu optimieren. Gesetzestheorie und Gesetzespraxis sollen, insbesondere durch Gesetzesplanspiele, zu einer vernünftigen Symbiose verholfen werden.

**STIFTUNG** RECHT & GESELLSCHAFT

Diese Ziele sollen mit eigenen Forschungsvorhaben und durch die Förderung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen verwirklicht werden.

## PSP-Mittelstandsforum 2006

Der Mittelstand bewegt sich in einem äußerst komplexen und dynamischen Umfeld. Das Tagesgeschäft lässt jedoch selten die Zeit, sich allen drängenden Problemen ausreichend zu widmen – die Flut an Informationen ist kaum noch zu bewältigen. Gerade die aktuellen Entwicklungen beim handelsrechtlichen Jahresabschluss auf nationaler Ebene sowie die Internationalisierung der Rechnungslegung stellen für den Entscheidungsträger eine große Herausforderung dar. Die schwierigen steuerlichen Fra-

gestellungen fordern von mittelständischen oder familiengeführten Unternehmen ständig neue Lösungswege, um den Erfolg dauerhaft zu sichern. Auf dem PSP-Mittelstandsforum möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen informieren und die Auswirkungen mit Ihnen diskutieren. Lernen Sie dazu interessante Softwarelösungen kennen und profitieren Sie von diversen Praxishilfen und Tipps. Details zur Veranstaltung sowie ein Anmeldeformular haben wir diesem Newsletter beigelegt.

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@pspmuc.de](mailto:r.graf@pspmuc.de)) und Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de)); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@pspmuc.de](mailto:psp@pspmuc.de), Internet: [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de); Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)